

Rubricirte Papiere und Verzierungsgegenstände von rein gewerblicher Beschaffenheit, in so ferne sie weder Text, noch bildliche Darstellungen enthalten, dann Etiquetten und Visitenkarten sind von der Erfüllung der in den §§ 2 und 3 vorgezeichneten Förmlichkeiten entbunden.

II. Abschnitt.

Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben.

§. 5. Die Gewerbsgesetze und Vorschriften bestimmen, wer zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben berechtigt ist.

Diese Bestimmungen sind auch maßgebend für die Erzeugung und Verbreitung von periodischen Druckschriften.

§. 6. Die Verbreitung (Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung) von Druckschriften darf nur von Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach den Gewerbsgesetzen berechtigt sind und zwar nur in ihren regelmäßigen Verkaufsstätten nach Maßgabe ihres Befugnisses und auf die durch die Gewerbsvorschriften geregelte Weise unternommen werden.

§. 7. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausbieten derselben zum Verkaufe, das Ausrufen und Vertheilen derselben außerhalb des Gewerbslocales ist untersagt.

Eben so ist untersagt das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen und anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde.

Das Verbot der Placate bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhalts, als: Theaterzettel, Ankündigungen von Vermiethungen, Verkäufen, Lustbarkeiten u. dgl.

Solche dürfen an den von der Sicherheitsbehörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Zum Anschlagen von Placaten darf Niemand verwendet werden, der nicht einen Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde, in dem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt.

Dieser Erlaubnißschein kann im Falle eines Mißbrauches sogleich eingezogen werden.

Das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf Druckschriften durch Personen, welche nicht mit einem Erlaubnißschem der Sicherheitsbehörde versehen sind, ist dem Hausiren mit Druckschriften gleich zu halten.

§. 8. An Orten, wo zum Handel mit Druckschriften berechtigte Personen entweder gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Zahl, oder nicht in der entsprechenden Aufstellung vorhanden sind, kann der Statthalter bei nachgewiesenem Bedarfe einzelnen vertrauenswerthen Personen Verkaufslizenzen für bestimmte periodische Druckschriften ertheilen.

Diese Verkaufslizenzen sind immer nur für die Dauer von sechs Monaten auszufertigen, sind für keine andere Person, keinen anderen Verschleißort und für keine andere Druckschrift gültig, als ausdrücklich in derselben genannt sind, und können bei einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung sogleich wieder eingezogen werden.

Ähnliche Verkaufslizenzen können, wo eigene l. f. Behörden für Sicherheit und Ordnung aufgestellt sind, von diesen, sonst aber von den Kreisvorstehern, wenn sich das Bedürfniß dazu ausspricht, an vertraute, in dem Umfange ihres Wirkungskreises wohnhafte Personen, zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, entweder für bestimmte Ortschaften oder für Märkte, Wallfahrtstage und Kirchfeste ertheilt werden. Die Behörden für Sicherheit und Ordnung in den Orten, wo der Verkauf geschieht, haben darüber zu wachen, daß ein solches Befugniß nicht überschritten werde.

III. Abschnitt.

Von den periodischen Druckschriften.

§. 9. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche entweder täglich, oder doch zum mindesten ein Mal im Monat, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten, erscheint.

Als zugehörige Bestandtheile eines Blattes oder Heftes sind solche Beilagen anzusehen, die mit demselben gleichzeitig und ungetrennt ausgegeben und nicht abgefordert im Pränumerationswege oder Einzelverkaufte veräußert werden.

Dagegen haben alle Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege oder Einzelverkaufte abgefordert veräußert werden, auch die Bedingungen des Erscheinens abgefordert zu erfüllen und sie können sich dieser Verpflichtung durch die Aufnahme eines gemeinsamen Titels nicht entziehen.

§. 10. Zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist eine besondere Bewilligung (Concession) erforderlich. Die Ertheilung derselben steht bei cautionspflichtigen periodischen Druckschriften (§. 13) der obersten Polizeibehörde, bei den übrigen dem Statthalter des Kronlandes zu.

Das diesfällige, durch die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in dem Orte, in welchem die periodische Druckschrift erscheinen soll, bestellte landesfürstliche Behörde einzubringende Gesuch muß enthalten:

1. Den Namen und Wohnort des Verlegers und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch desselben;

2. die Nachweisung, daß der Verleger nach den Gewerbsgesetzen zu einer solchen Gewerbsunternehmung berechtigt ist und im Orte der Herausgabe seinen regelmäßigen Wohnsitz hat;

3. den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen Redacteurs und wenn mehrere Redacteurs auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort aller;

4. Die Nachweisung über die gesetzlichen Eigenschaften jedes auf dem Blatte zu nennenden Redacteurs zur Führung der Redaction (§. 12);

5. den Namen und Wohnort des Druckers;

6. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Angabe des beabsichtigten Inhaltes (§. 13).

Der Rekurs gegen die von dem Statthalter verweigerte Ertheilung einer Concession geht an die oberste Polizeibehörde.

Wer von einer erhaltenen Bewilligung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift Gebrauch machen will, hat sich mit derselben, und in dem Falle, wo eine Caution zu leisten ist, über den Erlag der letzteren, spätestens acht Tage vor dem Erscheinen des ersten Blattes, bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daselbst bestellten landesfürstlichen Behörde auszuweisen und wenn am Orte des Erscheinens ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, diesem die Anzeige hievon gleichzeitig zu überreichen.

Die Concession kann auch auf eine unbestimmte Zeitdauer verliehen und darf ohne Bewilligung derselben Behörde, die solche verliehen, nicht abgetreten werden.

§. 11. Wird diese Ausweisung unterlassen, oder solche von der für Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde für nicht vollständig erklärt; so ist die Herausgabe der periodischen Druckschrift von der genannten Behörde bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Verschümmnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 10 angeführten Erfordernisse, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.